

**Hauptsatzung
des Amtes Usedom-Süd
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

§ 1

Name, Gebiet, Amtssitz und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen Usedom-Süd und besteht aus den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Zempin, Zirchow und der Stadt Usedom.
- (2) Amtssitz ist die Stadt Usedom, Markt 7, 17406 Usedom.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, mit der Umschrift „AMT USEDOM-SÜD“ und „LANDKREIS OSTVORPOMMERN“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 2 KV M-V.
Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter als Vertretung bei Ausfall eines beliebigen Mitgliedes.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Amtsausschusses in Angelegenheiten aus den Bereichen Tourismus und Wirtschaft wird ein ständiger Tourismus- und Wirtschaftsausschuss gebildet. Der Tourismus- und Wirtschaftsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen.

(2) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.
In dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses ist die Zusammensetzung, das Aufgabengebiet und die Wirkungskdauer der Ausschüsse zu regeln.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

(4) Gemäß § 136 Absatz 3 der KV-MV wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, auch die Haushaltswirtschaft der amtsangehörigen Gemeinden zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Absatz 3 und 4 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 €/Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €

(3) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.

(4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher beruft bei Bedarf oder auf Beschluss des Amtsausschusses eine Versammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Absatz 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
Darüber hinaus ist in der Gemeinde Ostseebad Koserow, Maria-Seidel-Straße 3, 17459 Ostseebad Koserow, ein Bürgeramt eingerichtet. Weiterhin können zur Erhöhung der Bürgernähe bzw. zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilig oder dauerhaft bis zu zwei Außenstellen eingerichtet werden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, ungeachtet des eigenen Geschlechts zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Usedom-Süd beizutragen. Dazu hat der Amtsvorsteher ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Insofern der Gleichstellungsbeauftragte männlichen Geschlechts ist, gilt für die Absätze 1 bis 3 sowie für § 8 Absatz 4 die männliche Form.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 € monatlich.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Usedom-Süd erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ortsrecht.php

Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) am Rathaus der Stadt Usedom, Markt 1, 17406 Usedom
- b) vor dem Bürgeramt, Maria-Seidel-Straße 3, 17459 Koserow.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.02.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2007 außer Kraft.